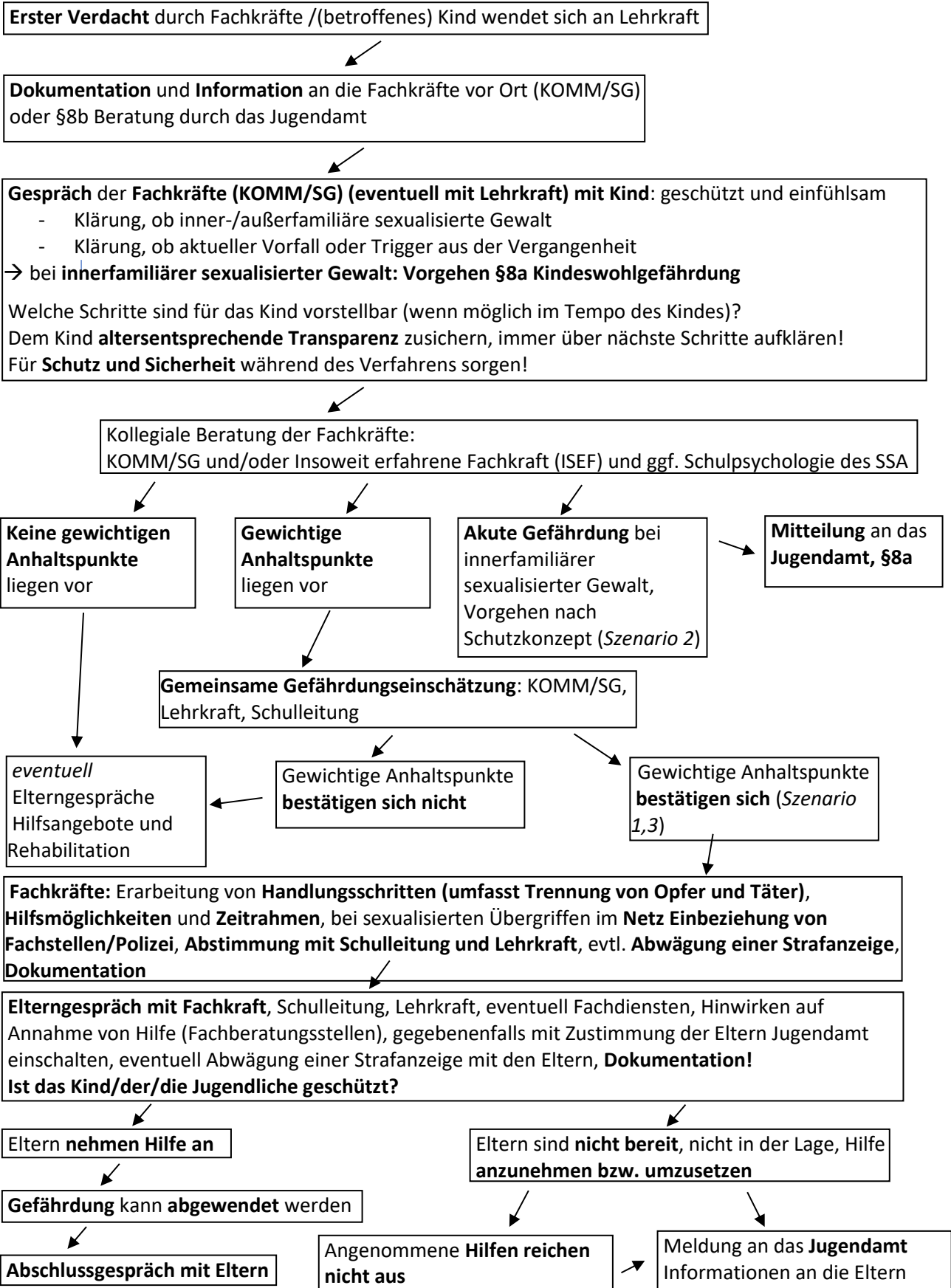
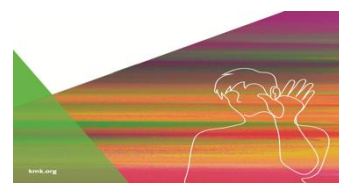


Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (LGG)



Rehabilitierungsmöglichkeiten: z.B. Information des SL auf Geko, dass sich Verdacht nicht erhärtet hat/ Klarstellung in schriftlicher Form (Wocheninfo/Elternbrief)

Verfahren unter Einbeziehung des Jugendamtes, §8a Kindeswohlgefährdung

Die zuständige Fachkraft und die ISEF von KOMM nehmen eine erste Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor.

Die strafrechtliche Seite ist gesondert zu sehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen werden unterschieden:

- Körperliche und seelische Misshandlung
- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- **Sexueller Missbrauch**

Die Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht bewertet und die nächsten Schritte vereinbart. Es wird überprüft, ob die Gefährdung im Rahmen trügereigener Ressourcen abgewendet werden kann oder ob von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten andere geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden müssen. Dabei werden sowohl mögliche Ressourcen und Schutzfaktoren der Familie als auch vorhandene Risikofaktoren berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Fallbesprechung bildet die Grundlage für das Elterngespräch.

Die ISEF bereitet mit den Fachkräften das Elterngespräch vor. Sind weitere Institutionen (z.B. Schule, Schulbetreuung, Schulpsychologischer Dienst, ZfsE) involviert, muss geklärt werden, welche Personen am Gespräch teilnehmen. Hierzu bedarf es eine Vorbereitung aller Beteiligten, in der Zielsetzung, Aufgabenverteilung, Dokumentation und die Fallverantwortung festgelegt werden müssen.

Mitteilung an das Jugendamt bei §8a Kindeswohlgefährdung

Wenn die angebotene Hilfe nicht ausreichend erscheint, eine Gefährdung abzuwenden und die Möglichkeiten der Schulsozialarbeit erschöpft sind oder eine akute Gefährdung vorliegt, muss die Leitung der Schulsozialarbeit/ISEF das Jugendamt einschalten und die Eltern über diesen Schritt informieren.

Auf die Informationspflicht gegenüber den Eltern kann nur verzichtet werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes gefährdet erscheint.

Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt schriftlich unter Verwendung der Mitteilungsformulare. Darüber hinaus ist dem Jugendamt die zuvor erstellte Dokumentation der Fallgespräche und der Elterngespräche in Kopie zu übersenden.

Nach § 34 StGB (nicht abwendbare Gefahr) kann in jeder Phase des Verfahrens direkt und ohne weitere Rücksprache das Jugendamt informiert werden.

***1 § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

§8b Beratung kann von Seiten der Schule (Schulleitung und Lehrkraft) genutzt werden, KOMM nicht erreichbar ist, oder wenn Schule und KOMM zu keiner übereinstimmenden Einschätzung bzgl. des Gefährdungsrisikos gelangen.

In der §8b Beratung kann anonym, ohne bereits schon eine Meldung beim Jugendamt zu machen, der Fall bzgl. der Gefährdungseinschätzung mit dem Jugendamt abgeglichen werden.

Dokumentation

Sämtliche Verfahrensschritte im Rahmen der Umsetzung des Schutzauftrages nach

§ 8 a SGB VIII müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Damit werden sowohl das qualifizierte Handeln der Fachkräfte und die Einhaltung der Verfahrensschritte nachgewiesen als auch eine juristische Überprüfung im Streitfall gewährleistet.

Die Falldokumentation enthält zu jedem Verfahrensschritt:

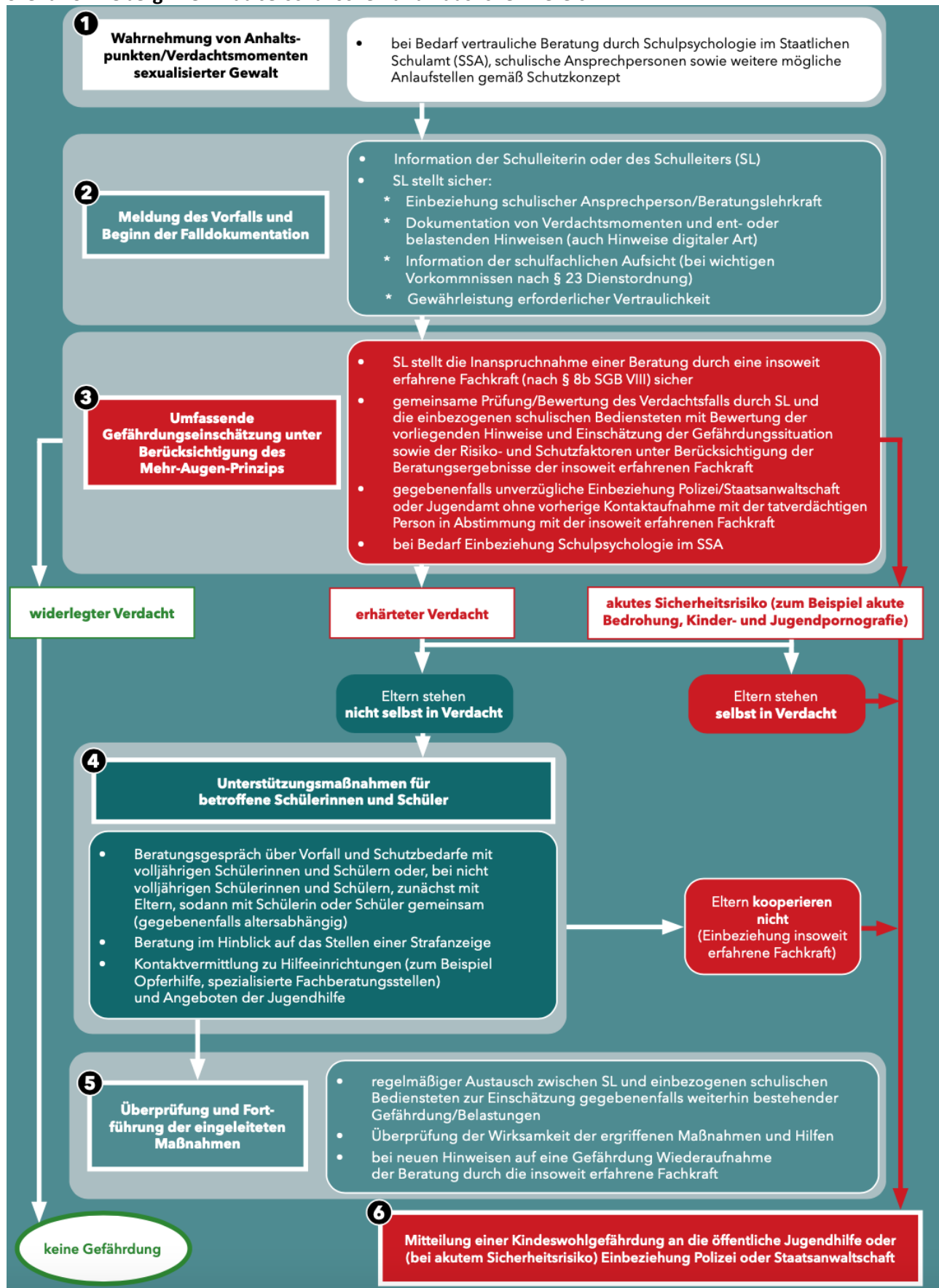
- die Namen der beteiligten Fachkräfte,
- die Beschreibung der zu beurteilenden Situation,
- das Ergebnis der Beurteilung

Detaillierte Abläufe:

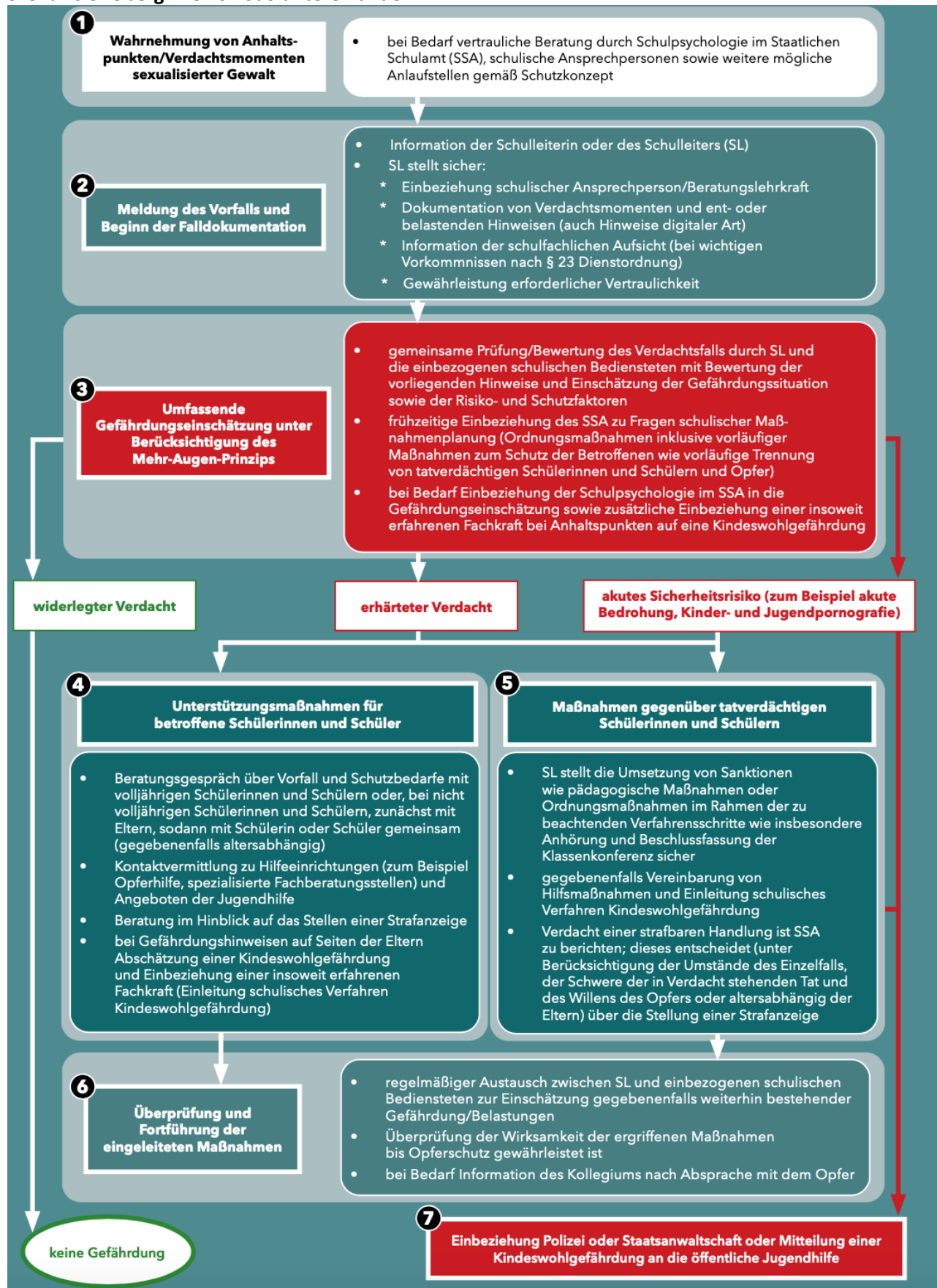
Szenario 1: Übergriff durch Lehr- und Schulpersonal



Szenario 2: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich



Szenario 3: Übergriffe von SuS untereinander



Szenario 4: Übergriff von SuS auf schulisches Personal

„Handlungsleitfaden für Schulen bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften in Hessen“ des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (2024)

■ Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nur, wenn Letztere dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG), ■ wenn möglich, vorab Rücksprache und Informationsaustausch mit der Polizei (Informationsaustausch in gewichtigen Fällen nach StPO zulässig), ■ nach Beratung in der Klassenkonferenz und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem SSA Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Trennung von verdächtiger Person und betroffener Lehrkraft, soweit als Ordnungsmaßnahme insbesondere nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HSchG zulässig) oder von Pädagogischen Maßnahmen. Weitere Maßnahmen sind: → Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung), → Teilbeschulung nach § 77 Abs. 4 VOGSV, → zeitlich befristetes Hausverbot oder zeitlich befristete Einschränkung des Betretens in Gestalt vorheriger Anmeldung gegen Schulfremde oder Eltern.	Beteiligte siehe oben	→ Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft, → Information und Einbindung der schulfachlichen Aufsicht des SSA, → Einbindung der Schulpsychologie, → Unterstützung durch die verwaltungsfachliche Aufsicht des SSA. Weitere Maßnahmen sind: → Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung), → Einschaltung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ) und Überprüfung, ob ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE) vorliegt.	Beteiligte siehe oben
Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO). Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft.		Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert gegebenenfalls das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO). Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft.	

Sonderfall „Lehrkraft als Opfer von Cybermobbing“: Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte

Unabhängig vom Alter kann jede Person Opfer von Cybermobbing werden. Wenn es sich um einen beruflichen Hintergrund handelt, sollte die betroffene Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter umgehend informieren und Hilfe in Anspruch nehmen. Gegebenenfalls kann auf das im Medienkonzept vereinbarte Vorgehen oder die dort hinterlegten Hilfen zurückgegriffen werden.

Allgemeine Handlungsempfehlungen:

Es wird grundsätzlich angeraten, auf Mobbingbotschaften und beleidigende Kommentare nicht zu antworten. Auch gut formulierte und wohlwollende Antworten können die angreifende Person dazu verleiten, erneut schädigende oder herabwürdigende Nachrichten zu versenden.

Zur Beweissicherung empfiehlt es sich, Screenshots von den Mobbingbotschaften anzufertigen. Bei den Bildschirmaufnahmen sollte darauf geachtet werden, dass sowohl die Adressleiste (URL) als auch das Datum sowie die Uhrzeit des Versands der Nachricht vollständig sichtbar sind. Hilfreich ist es zudem, Bildschirmaufnahmen anzufertigen, durch die der inhaltliche Kontext der Mobbingbotschaft deutlich wird, also zum Beispiel auch den dazugehörigen Kommentarverlauf der Kommunikation oder des Beitrags zu sichern.

Nachdem eine Beweissicherung durchgeführt wurde, können die betreffenden Inhalte, abhängig von der Plattform, entweder selbst entfernt oder dem Plattformbetreiber zur Löschung gemeldet werden.

Beispielweise bestehen folgende Meldemöglichkeiten bei den angegebenen sozialen Netzwerken:

- ❑ Facebook: Beiträge und Personen beziehungsweise Benutzerkonten.
- ❑ Instagram: Fotos, Kommentare, sogenannte „Stories“ und Benutzerkonten.
- ❑ Snapchat: Personen beziehungsweise Benutzerkonten.
- ❑ TikTok: Personen beziehungsweise Benutzerkonten sowie Videobeiträge.
- ❑ YouTube: Videobeiträge.

Auf Facebook und Instagram können zusätzlich rechtswidrige Hass-Beiträge gemeldet werden. Die Anbieter der sozialen Netzwerke sind dazu verpflichtet, strafrechtlich relevante Hass-Beiträge zu löschen, da die entsprechenden rechtlichen Regelungen auch im Internet gelten. Volksverhetzung sowie politisch motivierte Drohungen sind auch in den sozialen Netzwerken strafbar.

Inhalte von Hass-Beiträgen können gemeldet werden unter:

<https://hessengegenhetze.de/hate-speech-und-extremismus-melden>

Was ist zu tun?

Individuell auf Grundlage der Handlungsempfehlungen

Zur Frage des Rechtsschutzes und der Aufwendung gegebenenfalls notwendiger Kosten eines Rechtsbeistandes

Die Staatlichen Schulämter unterstützen betroffene Lehrkräfte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht, dürfen dabei aber aus rechtlichen Gründen nicht als Rechtsbeistand tätig werden. Auf schriftlichen Antrag betroffener Lehrkräfte ist Folgendes möglich:

- ➔ Rechtsschutz / Finanzielle Unterstützung zur Bestreitung der notwendigen Kosten eines Rechtsbeistands/einer Rechtsberatung bei Strafanzeigen gegen den die Körperverletzung verursachenden Dritten, sofern dem Landesbeschäftigten die Körperverletzung wegen einer dienstlichen Verrichtung oder im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit zugefügt wurde (Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Ministerien; StAnz. 2022, 1412).
- ➔ Rechtsschutz / Finanzielle Unterstützung für die notwendigen Kosten aus Anlass selbst erhobener Klagen zum Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen und Beleidigungen, ferner zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte wegen einer in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit erlittenen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, Freiheit, sexuellen Selbstbestimmung oder schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung (Ziffer 4.1.1 der oben genannten Verwaltungsvorschriften).